

Amtsblatt

Nummer 36
67. Jahrgang
Montag, 5. September 2011
Einzelpreis 1,40 €

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 23. August 2011 (Az. 01991/2011 – 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Anwesen Regensburg, Prebrunnstr. 18a, Gemarkung Regensburg, Flurstücke Nrn. 3637/36, 3637/37 und 3637/38.

Die Genehmigung beinhaltet den Neubau eines zweigeschossigen Gebäudes mit Flachdach und einer Grundfläche von 9,12 m x 12,49 m. An der nordöstlichen Grundstücksecke des Baugrundstückes, das sich aus den Flurnummern 3637/36 und 3637/37, Gemarkung Regensburg zusammensetzt, befindet sich eine Garage mit Abstellraum. Die nach der Garagen- und Stellplatzsatzung für das Bauvorhaben erforderlichen zwei Stellplätze werden in dieser Garage sowie als sog. gefangener Stellplatz im Zufahrtbereich der Garage nachgewiesen. Das Baugrundstück ist über das Wegeflurstück Nr. 3637/38, Gemarkung Regensburg an die Prebrunnstraße angeschlossen.

Zur Realisierung des Bauvorhabens müssen 6 Bäume gefällt werden, von denen lediglich ein Baum der Baumschutzverordnung der Stadt Regensburg unterliegt. Als Ersatz hierfür sind 2 Bäume der II. Wuchsordnung zu pflanzen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit

amtlichem Prüfvermerk vom 23. August 2011 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglich-

keit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 394) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 24. August 2011
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Raab
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 29. August 2011 (Az. 0436/2011 – 03) die beantragte Baugenehmigung für den Abbruch des Gebäudebestandes und den Neubau des Bürgerheims Kumpfmühl auf dem Anwesen Regensburg, Kumpfmühler Straße 52, Gemarkung Regensburg, Flurstück Nr. 3194.

Die Baugenehmigung beinhaltet den Abbruch des gesamten Gebäudebestandes sowie den Neubau des Bürgerheims Kumpfmühl. Der Neubau setzt sich aus vier zusammenhängenden Baukörpern zusammen. Im Norden und Süden befinden sich jeweils zwei versetzte Baukörper, die mit einem Mittelbau (Treppenhaus) miteinander verbunden sind. Entlang der Kumpfmühler Straße ist der nördliche Gebäudeteil von der Straßenkante etwa 24 m zurückversetzt und der südliche Gebäudeteil weist einen Abstand von etwa 3,5 m zur Straßenkante auf.

Die vier Gebäudeteile besitzen jeweils in Nord-Süd-Richtung eine Länge von etwa 36 m und jeweils eine Breite von etwa 16,4 m. Die beiden östlichen Gebäudeteile weisen vier Geschosse mit einer Höhe von 12,72 m auf und die beiden westlichen Gebäudeteile drei Geschosse mit einer Höhe von 9,80 m. Es werden jeweils Flachdächer ausgebildet.

In dem Alten- und Pflegeheim sind Hausgemeinschaften für Pflege, Demenz und segregative Betreuung mit insgesamt 149 Betten, sowie Räume für die Verwaltung vorgesehen. Im Erdgeschoss des südöstlichen Gebäudeteils befindet sich eine 2-gruppige Kinderkrippe, eine Ladenfläche (54 m²) und eine Gaststätte/Cafe (89 m²).

Als Ersatz für die durch das Bauvorhaben zu fällenden Bäume sind 37 Bäume der I. Wuchsordnung und ein Baum der II. Wuchsordnung nachzuweisen.

Da durch den Neubau (Baukörper 1) die gesetzlich erforderlichen Abstandsflächen nach Süden zum Gebäude Kumpf-

mühler Straße 60 hin nicht eingehalten werden können, wurde gemäß Art. 63 BayBO eine Abweichung erteilt. Die Abweichung konnte nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, da sie unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Der angrenzende Nachbar hat dem Bauvorhaben zugestimmt.

In der Baugenehmigung wurden des Weiteren Abweichungen von verschiedenen Brandschutzvorschriften erteilt. Die Einhaltung der brandschutzrechtlichen Schutzziele wurde jedoch durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen sichergestellt.

Die Einhaltung der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 29. August 2011 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 394) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 29. August 2011
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Raab
Leitender Rechtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Regensburg für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020/1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 28.07.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	
erhöht um Euro	19.886.550
vermindert um Euro	4.792.100
und damit der Gesamtbetrag d. Haushaltsplanes einschl. d. Nachträge gegenüber bisher	
Euro	475.455.000
auf nunmehr Euro verändert	490.549.450
die Ausgaben erhöht	
um Euro	25.893.700
vermindert	
um Euro	10.799.250
und damit der Gesamtbetrag d. Haushaltsplanes einschl. d. Nachträge gegenüber bisher	
Euro	475.455.000
auf nunmehr Euro verändert	490.549.450

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	
erhöht um Euro	55.232.000
vermindert um Euro	16.977.000
und damit der Gesamtbetrag d. Haushaltsplanes einschl. d. Nachträge gegenüber bisher	
Euro	122.787.350
auf nunmehr Euro verändert	161.042.350
die Ausgaben erhöht	
um Euro	63.876.000
vermindert	
um Euro	25.621.000
und damit der Gesamtbetrag d. Haushaltsplanes einschl. d. Nachträge gegenüber bisher	
Euro	122.787.350
auf nunmehr Euro verändert	161.042.350

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 14.480.000 Euro um 350.000 Euro vermindert und damit auf 14.130.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 29.429.000 Euro um 16.134.000 Euro erhöht und damit auf 45.563.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2011 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 Abs. 4 GO und Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 117 Abs. 1 und Art. 110 Satz 2 GO erforderlichen Genehmigungen mit Schreiben vom 30.08.2011, Az: 12-1512-R/St 27 erteilt.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung an eine Woche lang im Neuen Rathaus in Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 113, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 05.09.2011
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) durch die Firma Siemens AG auf dem Standort Siemensstraße 10 in Regensburg Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Firma Siemens AG beabsichtigt in Regensburg, Siemensstraße 10 den Umbau der bestehenden Heizzentrale

sowie die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage bestehend aus zwei BHKW-Einheiten mit einer Feuerungswärmeleistung von je 529 kW zur Versorgung der Liegenschaften mit Strom und Wärme. Als Brennstoff dient Erdgas aus dem öffentlichen Netz. Die Anlagen werden ganzjährig im Dauerbetrieb eingesetzt und erreichen zwischen 4.000 und 5.500 Volllaststunden.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.4, Spalte 2 Buchstabe b, Unterpunkt bb der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

(4. BImSchV) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren. Da das Vorhaben zudem in Nr. 1.3.1 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist, war gemäß § 3c UVPG im Rahmen einer „standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls“ durch das Umwelt- und Rechtsamt eine überschlägige Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen. Dabei war festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wird festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** gegeben ist.

Nach § 3 a Satz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.
Im Auftrag

Regensburg, 29.08.2011
Stadt Regensburg
Umwelt- und Rechtsamt
Im Auftrag

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt

Minoritenweg 8+10

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A:

11 A 116 – Rahmenvertrag für die
Lieferung von Drehstühlen im
Jahr 2012 und 2013

11 A 117 – Rahmenvertrag für die
Lieferung von Büromöbeln im
Kalenderjahr 2012

Nähere Informationen zu oben genannter
Ausschreibung siehe unter
www.regensburg.de/vergaben

Offenes Verfahren nach VOB/A:

11 E 029 – Bodenbelagsarbeiten nach
DIN 18365

11 E 030 – Fliesen- und Plattenarbeiten
nach DIN 18352

Nähere Informationen zu oben genannter
Ausschreibung siehe unter
www.ava-online.de und
www.regensburg.de/vergaben

Bei Widersprüchen ist allein die
Veröffentlichung im EU-Supplement
verbindlich. Siehe auch unter
www.simap.europa.eu
DE-Regensburg.

Öffentliche Ausschreibung

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**,
Adolf-Schmetzer-Straße 45,
93055 Regensburg
Telefon 0941/7961-181,
Fax 0941/7961-112, E-Mail:
stadtbau@stadtbau-regensburg.de,
beabsichtigt im Wege der öffentlichen
Ausschreibung nachfolgende Gewerke
zu vergeben.

1. Bauvorhaben in Regensburg:

Prüfeninger Str. 115 – 117
Submission: 05.10.2011

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:

1.1 Landschaftsgärtnerische- und
vegetationstechnische Arbeiten

2. Bauvorhaben in Regensburg:

Kriemhildstr. 10a
Submission: 27.09.2011

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:

2.1. Landschafts- und Verkehrswegebau

Nähere Auskünfte zur Anforderung von
Unterlagen:

**[www.stadtbau-regensburg.de/
ausschreibungen](http://www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen)**

Regensburg, 2.9.2011
Stadtbau-GmbH Regensburg

Aufgebot eines Sparkassenbuches

An den Inhaber des angeblich zu Verlust
gegangenen Sparkassenbuches Nr.
3073554895, ltd. auf Wolfgang von
Günther, ergeht hiermit die Aufforderung,
seine Rechte binnen 3 Monaten von
heute an gerechnet unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden,
widrigenfalls dieses für kraftlos erklärt
wird.

Sparkasse Regensburg

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 3033251715
ltd. auf Helene Amann, wird nach
erfolgttem Aufgebot für kraftlos erklärt.

Sparkasse Regensburg

Vorankündigung

**Information über beabsichtigte
Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe
unter www.ava-online.de sowie
www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabestelle
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.